Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Steuerfolgen der Pkw-Überlassung an Ehepartner. Was sollten Sie beachten.

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Frage: Herr Gernoth, es kommt doch häufig vor, dass Ehepartner gerade bei der Pkw-Nutzung nicht sehr sorgsam mit der Trennung der Kosten umgehen.

Gernoth: Ja, das beobachte ich auch. Die unentgeltliche Überlassung eines Pkw an den Ehepartner kann steuerlich aber zu höchst unterschiedlichen Konsequenzen führen.
Es kommt zuerst einmal darauf an, ob das Fahrzeug im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen gehalten wird und ob die Nutzung zu betrieblichen oder zu privaten Zwecken erfolgt.

Frage: Wann handelt es sich denn um Betriebsvermögen und kann die private Nutzung des Partners diese Zuordnung beeinflussen?

Gernoth: Bei einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 % liegt notwendiges Betriebsvermögen vor. Die private Pkw-Nutzung wird in diesen Fällen entweder nach der Ein-Prozent-Regelung oder nach der Fahrtenbuch-Methode ermittelt. Die Nutzung des Partners für private Zwecke, aber auch für betriebliche Zwecke des Partners beeinflusst die Zuordnung.
Bei einer betrieblichen Nutzung von nicht mehr als 50 % kann der Steuerpflichtige den Pkw freiwillig zum Betriebsvermögen erklären. In diesem Fall scheidet die Ein-Prozent-Regelung aus.

Frage: Herr Gernoth, kommen wir zur Ausgangsfrage zurück. Was sollten also Ehegatten oder Partner in den Fällen der Nutzungsüberlassung beachten?

Gernoth: Wenn die Ehefrau mit dem Pkw des Ehemanns eigene betriebliche Fahrten ausführt, ohne die Kosten zu tragen, darf sie keine Kfz-Kosten, auch nicht die Pauschalen abziehen. Allerdings sind diese Fahrten beim Ehemann mit der Ein-Prozent-Regelung abgegolten. Bei der Fahrtenbuch-Methode sind diese Fahrten Privatfahrten und führen daher zur Kostenkürzung. Hier empfiehlt sich eine Entgeltvereinbarung mit dem Partner.
Schafft man keine klaren Vereinbarungen, können sich auch Nachteile beim Vorsteuerabzug ergeben. Auch hier gilt gute Beratung lohnt sich.
Gerne sind wir für Sie da!

© Steuerberatung Gernoth GmbH